



Pressemitteilung

Länderübergreifende Prüfung

Einwilligungen auf Webseiten von Medienunternehmen sind meist unwirksam

Nachbesserungen sind erforderlich

„Beschwerden gegen Cookies auf Webseiten nehmen mittlerweile bei vielen Aufsichtsbehörden die Spitzenplätze der Fallstatistiken ein. Das spiegelt die hohe Sensibilität der Nutzerinnen und Nutzer gegenüber oft kaum noch durchschaubaren Technologien und Geschäftspraktiken wieder, zeigt aber auch, dass viele Verantwortliche immer wieder vermeintliche Spielräume auszuschöpfen versuchen oder gar Grenzen ignorieren. Auch vor dem Hintergrund der zum 1. Dezember 2021 mit dem Telekommunikations- und Telemedien-Datenschutzgesetz in Kraft tretenden Klarstellung der grundsätzlichen Einwilligungsbedürftigkeit von Cookies ist die gemeinsame Prüfung ein Weckruf für alle Verantwortlichen, die Nutzungs- und Verarbeitungsprozesse ihrer Webseiten zu prüfen und ggf. anzupassen“ stellt Michael Will, Präsident des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht anlässlich der länderübergreifenden Prüfung von Webseiten der Medienbranche fest.

Die Datenschutzaufsichtsbehörden mehrerer deutscher Länder haben den Einsatz von Cookies und die Einbindung von Drittdiensten auf Webseiten von Medienunternehmen untersucht. Insgesamt wurden auf Basis eines gemeinsamen Prüfkatalogs 49 Webangebote in 11 Ländern geprüft. Schwerpunkt dabei war das Nutzertracking zu Werbezwecken. Die meisten der geprüften Webseiten entsprechen nicht den rechtlichen Anforderungen für den Einsatz von Cookies und anderen Trackingtechniken. Die Medienunternehmen verstoßen damit gegen das Recht ihrer Nutzerinnen und Nutzer auf Schutz ihrer informationstechnischen Systeme und ihrer personenbezogenen Daten. Auch erste Anpassungen bei einigen Verantwortlichen konnten die rechtlichen Defizite bisher nicht vollständig beseitigen. Für Nutzerinnen und Nutzer bestehen durch die Praxis der Medienunternehmen erhebliche Risiken. Die im Rahmen des Nutzertrackings erhobenen personenbezogenen Daten werden insbesondere zur Erstellung und Anreicherung umfassender und seitenübergreifender Persönlichkeitsprofile genutzt. Diese werden für das Onlinemarketing, insbesondere im Real Time Bidding-Verfahren (Echtzeitauktion von Werbeplätzen) eingesetzt.

Die beteiligten Landesdatenschutzbehörden wirken auf die Unternehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich ein, um datenschutzkonforme Zustände herzustellen. Falls nötig, werden sie aufsichtsbehördliche Maßnahmen ergreifen. Für die koordinierte Untersuchung verschickten die Behörden aus Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein ab Mitte August 2020 einen gemeinsam erarbeiteten Fragebogen an Medienunternehmen in ihrer jeweiligen Zuständigkeit. Geprüft wurden nicht sämtliche Webseiten der Unternehmen, sondern deren reichweitenstärkste Angebote. Bereits vor Versendung der Fragebögen waren die ausgewählten Webseiten technisch

gesichert und analysiert worden. So war ein Abgleich zwischen den Antworten der Medienunternehmen und der tatsächlichen technischen Ausgestaltung der Seiten möglich. Neben den bereits genannten Stellen beteiligte sich auch die Aufsichtsbehörde in Bayern an der inhaltlichen Auswertung der Untersuchungsergebnisse.

Auf den geprüften Medienwebseiten wird eine sehr hohe Anzahl von Cookies und Drittdiensten verwendet, die überwiegend dem Nutzertracking und der Werbefinanzierung dienen. Die Webseiten fragen zwar in der Regel differenzierte Einwilligungen der Nutzerinnen und Nutzer für die Verwendung von Cookies und Drittdiensten ab. In der Mehrheit der Fälle sind diese Einwilligungen allerdings nicht wirksam. Im Rahmen der Prüfung wurden vor allem die folgenden Mängel festgestellt:

- Falsche Reihenfolge: Häufig werden einwilligungsbedürftige Drittdienste bereits beim Öffnen der Webseiten eingebunden und Cookies gesetzt – also noch vor der Einwilligungsabfrage.
- Fehlende Informationen: Auf der ersten Ebene der Einwilligungsbanner werden zudem nur unzureichende oder falsche Informationen über das Nutzertracking gegeben.
- Unzureichender Einwilligungsumfang: Selbst wenn der Nutzer die Möglichkeit wahrnimmt, bereits auf der ersten Ebene des Einwilligungsanners alles abzulehnen, bleiben zahlreiche Cookies und Drittdienste aktiv, die eine Einwilligung erfordern.
- Keine einfache Ablehnung: Während bei allen Einwilligungsannern auf der ersten Ebene eine Schaltfläche vorhanden ist, mit der eine Zustimmung zu sämtlichen Cookies und Drittdiensten erteilt werden kann, fehlt auf dieser Ebene häufig eine ebenso einfache Möglichkeit, das einwilligungsbedürftige Nutzertracking in Gänze abzulehnen oder das Banner ohne Entscheidung schließen zu können.
- Manipulation der Nutzerinnen und Nutzer: Die Ausgestaltung der Einwilligungsbanner weist zahlreiche Formen des Nudging auf. Das bedeutet, Nutzerinnen und Nutzer werden unterschwellig zur Abgabe einer Einwilligung gedrängt, indem die Schaltfläche für die Zustimmung beispielsweise durch eine farbliche Hervorhebung deutlich auffälliger gestaltet ist als die Schaltfläche zum Ablehnen oder indem die Verweigerung der Einwilligung unnötig verkompliziert wird.

Weitere Hinweise zur datenschutzgerechten Ausgestaltung von Internetseiten finden sich im Internetangebot des BayLDA in der Rubrik [FAQ](#).

Ansbach, den 30. Juni 2021

Michael Will
Präsident